

eines Schadens statt des erhofften und erstrebten Nutzens führen kann. Der Handelnde entschließt sich zu einer Pflichtverletzung, weil er auf Grund der Ausnahme-Situation, die von den normalerweise für ihn geltenden Pflichten nicht oder nur unvollkommen berücksichtigt ist (und sein kann), hofft, über diesen Weg das gesellschaftlich wertvollere Resultat erbringen zu können. Verfolgter Zweck und verletzte Pflicht müssen auch hier in einem vertretbaren Verhältnis stehen.

Während das »Wesen« des gerechtfertigten und rechtmäßigen Produktionsrisikos darin besteht, daß der Handelnde für die Gesellschaft ausschließlich Positives erreichen will, liegen die Dinge bei der Pflichtenkollision so, daß dies über den "Umweg" eines vom Handelnden herbeigeführten (geringeren) Schadens geschieht.

Während in Fällen der Pflichtenkollision ein im Verhältnis zum Normalen geringer Schaden für die Gesellschaft verursacht und bewußt akzeptiert wird, sieht der Handelnde im Falle des Produktionsrisikos! daß mit seiner Handlung die Möglichkeit einer Schadensentstehung verbunden bzw. daß diese Möglichkeit nicht absolut ausschließbar ist, der Schaden aber keineswegs

einzutreten braucht. Der Handelnde weiß, daß sein Handelnd fehl schlagen und statt des erhofften Nutzens einen Schaden zur Folge haben kann - er rechnet aber begründet damit, daß dieser Schaden nicht eintreten werde. Er trifft darüber hinaus Maßnahmen, welche die Gefahr des Schadenseintritts weitgehend einschränken sollen. Dabei muß gesehen werden, daß die riskante Handlung in vielen Fällen durchaus notstandsähnlichen Charakter haben oder Ausdruck kollidierender Pflichten sein kann und in diesen Fällen in enger Verbindung zum § 20 StGB - der Pflichtenkollision - steht. Im Grunde gilt diese Charakterisierung für alle die aus notstandsähnlichen Situationen oder aus Pflichtkollisionen erwachsenden Risikolösendungen, die mit dem Ziel des Erhalts bedeutender volkswirt-

Weisen
→